

BFU - Brandenburgische Flächen und Umwelt GmbH
Nordparkstraße 30
03044 Cottbus

Bearb.: Dagmar Brüßow
Gesch.Z.: LFB_SEBE_Obf-Dippm-
3600/855+16#432158/2023
Hausruf: +49 33846 90920
Fax: +49 331 275484340
FoA.Potsdam-Mittelmark@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Dippmannsdorf, 16.07.2024

**Erteilung/ Ablehnung der forstrechtlichen Genehmigung zur Erstaufforstung
gem. § 9 LWaldG
102 Anträge zu Flächen in der Gemarkung Reppinichen**

Sehr geehrter Herr Schulz,

auf die Anträge vom 29.04.2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Nach § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg LWaldG wird die Genehmigung zur Erstaufforstung für nachfolgend genannte Flächen erteilt:

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
1849	1	Reppinichen	2	45/3	0,5122	0,4988
1850	1	Reppinichen	2	46	1,3513	1,3332
1851	1	Reppinichen	2	47	0,1856	0,1856
971	1	Reppinichen	3	12	0,8546	0,7463
1083	2	Reppinichen	6	4	2,9014	2,7804
1084	2	Reppinichen	6	11	2,0740	2,0740
972	2	Reppinichen	6	3	0,8864	0,8509
973	2	Reppinichen	6	10	6,9490	6,8013

Dienstgebäude

Waldfrieden 11

Telefon

(033846) 90920

Fax

(0331) 275484340

14806 Bad Belzig,
OT Dippmannsdorf

974	2	Reppinichen	6	5	1,1413	1,0825
1093	3	Reppinichen	5	38	2,7888	2,7888
1094	3	Reppinichen	5	39	2,3694	2,2315
1095	3	Reppinichen	5	9/1	2,4842	2,4265
1096	3	Reppinichen	5	19	1,2474	1,2474
1097	3	Reppinichen	5	3	0,7966	0,7866
1098	3	Reppinichen	5	4	1,2232	1,2038
1099	3	Reppinichen	5	5	2,1989	2,1586
1100	3	Reppinichen	5	8	1,600	1,5657
1101	3	Reppinichen	5	18	1,2118	1,2118
1102	3	Reppinichen	5	23	1,7009	1,7009
1103	3	Reppinichen	5	25	3,6853	3,6551
1104	3	Reppinichen	5	20/2	1,4686	1,4686
1105	3	Reppinichen	5	9/2	1,2590	1,2258
1106	3	Reppinichen	5	2	3,3390	3,3229
1843	3	Reppinichen	5	22	1,7084	1,7084
1844	3	Reppinichen	5	24	1,0636	1,0636
1846	3	Reppinichen	5	31	1,8075	1,8075
1847	3	Reppinichen	5	32	1,6053	1,6053
1853	3	Reppinichen	5	191	0,4723	0,4723
1854	3	Reppinichen	5	192	0,7239	0,7239
1086	4	Reppinichen	5	188	11,2802	5,7743
1107	5	Reppinichen	5	101	1,3554	1,3554
1108	5	Reppinichen	5	96	2,6880	2,6880
1109	5	Reppinichen	5	102	1,2007	1,2007
1101	5	Reppinichen	5	97	1,2396	1,2396
1111	5	Reppinichen	5	100	1,3470	1,3470
1112	5	Reppinichen	5	197	1,2183	1,2183
1113	5	Reppinichen	5	198	2,9407	2,9407
1115	5	Reppinichen	5	199	0,2577	0,2577
1116	5	Reppinichen	5	200	0,5792	0,5792
1117	5	Reppinichen	5	108	1,1071	1,1023
1119	5	Reppinichen	5	115	1,2080	1,2080
1120	5	Reppinichen	5	201	1,0361	1,0320
1121	5	Reppinichen	5	202	0,1899	0,1865
1123	5	Reppinichen	5	203	0,2639	0,2639
1124	5	Reppinichen	5	204	0,5786	0,5786
1125	5	Reppinichen	5	113	1,0673	1,0581
1126	5	Reppinichen	5	114	1,0570	0,9992
1127	5	Reppinichen	5	118	1,1670	1,1309

1130	5	Reppinichen	5	132	1,3020	1,3020
1132	5	Reppinichen	5	131	1,3020	1,3020
1135	5	Reppinichen	5	130	1,2740	1,2740
1136	5	Reppinichen	5	133	1,2640	1,2640
1137	5	Reppinichen	5	134	0,7606	0,7606
1140	5	Reppinichen	5	129	1,3000	1,3000
1151	6.1	Reppinichen	6	102	2,8574	2,8574
1141	6.2	Reppinichen	6	105	1,0325	1,0102
1143	6.2	Reppinichen	6	75	1,2592	0,6446
1144	6.2	Reppinichen	6	78	3,0640	3,0640
1145	6.2	Reppinichen	6	83	1,5320	1,5320
1146	6.2	Reppinichen	6	84	1,5320	1,5320
1152	6.2	Reppinichen	6	68/1	3,4740	2,0306
1153	6.2	Reppinichen	6	76	1,3091	0,6671
1155	6.2	Reppinichen	6	110	2,1538	2,1538
1158	6.2	Reppinichen	6	85	3,0640	3,0640
1156	7.1	Reppinichen	6	52	0,5867	0,5867
1160	7.1	Reppinichen	7	56	0,7240	0,7240
1161	7.1	Reppinichen	7	171	0,8941	0,8941
1162	7.1	Reppinichen	7	57	0,5846	0,5846
1163	7.1	Reppinichen	7	59	0,9064	0,9064
1164	7.1	Reppinichen	7	58	0,5550	0,5550
Summe						106,8975

Die für die Aufforstung zugelassenen Flächen sind in den Kartendarstellungen des UVP-Berichts 15.08.2022 zum Vorhaben „Erstaufforstungen in der Oberförsterei Dippmannsdorf“ dargestellt und den anliegenden Kartenausügen (grün) gekennzeichnet.

Zu folgenden Flächen wurden die Anträge auf Erstaufforstung mit Schreiben vom 10.10.2023 zurückgenommen.

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
1081	4	Reppinichen	5	94	0,0710	0,0710
1090	4	Reppinichen	5	48/1	0,7179	0,7134
1848	4	Reppinichen	5	42/1	0,0858	0,0821
977	4	Reppinichen	5	49	1,5510	1,3877
1128	5	Reppinichen	4	231	0,5402	0,5402

1129	5	Reppinichen	5	140	1,2851	1,2851
1131	5	Reppinichen	5	141	1,2330	1,2330
1133	5	Reppinichen	5	124	0,8702	0,8702
1134	5	Reppinichen	5	126	2,1190	2,1190
1138	5	Reppinichen	5	142	1,1748	1,1748
1139	5	Reppinichen	5	212	2,5456	2,5227
1852	5	Reppinichen	5	151	0,0241	0,0241
Summe						12,0233

Im Übrigen wird Ihr Antrag für die nachfolgenden Flächen abgelehnt:

Az. BFU EA-	Block	Gemarkung	Flur	Flur- stück	Gesamt- fläche (ha)	davon Erst- aufforstungs- fläche (ha)
1842	3	Reppinichen	5	16	1,2300	1,2300
1845	3	Reppinichen	5	26/1	1,4927	1,4927
1085	4	Reppinichen	5	187	10,0928	9,7855
1088	4	Reppinichen	5	50	2,6100	2,4682
1089	4	Reppinichen	5	52	6,4570	6,3287
1091	4	Reppinichen	5	44	1,7360	1,7360
1092	4	Reppinichen	5	45	1,3725	1,3725
975	4	Reppinichen	5	48/2	2,1639	2,1639
976	4	Reppinichen	5	48/3	3,4242	3,3742
1114	5	Reppinichen	5	153	0,9828	0,9674
1118	5	Reppinichen	5	164	3,6687	3,4995
1122	5	Reppinichen	5	162	0,9660	0,9660
1142	6.1	Reppinichen	6	97	2,2980	2,2980
1147	6.1	Reppinichen	6	86	3,0640	3,0640
1148	6.1	Reppinichen	6	92	2,0570	2,0570
1149	6.1	Reppinichen	6	95	1,5320	1,5320
1150	6.1	Reppinichen	6	96	2,8090	2,8090
1159	6.1	Reppinichen	6	91	2,0430	2,0430
1143	6.2	Reppinichen	6	75	1,2592	0,6146
1153	6.2	Reppinichen	6	76	1,3091	0,6420
1152	6.2	Reppinichen	6	68/1	3,4740	1,4434
1157	6.2	Reppinichen	6	79	1,5320	1,5320
1154	6.2	Reppinichen	6	109	1,6762	1,6762
Summe						55,0958

Die Flächen der ablehnenden Entscheidung sind in den Kartendarstellungen des UVP-Berichts 15.08.2022 zum Vorhaben „Erstaufforstungen in der Oberförsterei Dippmannsdorf“ dargestellt und in den anliegenden Kartenauszügen (rot) gekennzeichnet.

2. Diese erteilte Genehmigung zur Erstaufforstung ist bis zum 31.12.2033 gültig.

3. Aufschiebende Bedingung:

Die Genehmigung zur Erstaufforstung zu 1. erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 36 Absatz 2 Nummer 2 VwVfG, dass vor Beginn der Erstaufforstung alle erforderlichen Genehmigungen nach dem Naturschutzrecht (BNatSchG und /oder BbgNatSchAG) rechtskräftig erteilt worden sind.

4. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist nach UVPG als unselbständiger Teil die obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom 15. August 2022 abgebildet, der Bestandteil dieser Entscheidung ist.

Eine umfassende Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter, unter Berücksichtigung des UVP-Berichts und der dazu eingegangenen Anregungen, Einwände und Stellungnahmen, ist in der „Zusammenfassenden Darstellung“ vom 13.07.2023 abgebildet, welche ebenfalls Bestandteil des Bescheides ist.

5. Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig.
Zu den Verwaltungsgebühren ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Begründung

1. Die Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) bedarf der Genehmigung der unteren Forstbehörde, § 9 Abs. 1 LWaldG. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn Ziele und Erfordernisse der Raumordnung der Aufforstung entgegenstehen oder wenn die bestimmungsgemäße Nutzung der benachbarten Grundstücke nicht mehr gewährleistet werden. Liegen keine der vorgenannten Versagungsgründe vor, hat der Antragsteller (Besitzer) einen Anspruch auf Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung. Unter diesen Voraussetzungen war die Erstaufforstungsgenehmigung zu erteilen bzw. abzulehnen.

Berücksichtigt werden muss, dass gemäß § 17 BNatSchG die untere Forstbehörde die Zuständigkeit für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG erlangen kann. Das Verfahren zur Abarbeitung der Eingriffsregelung ist als sogenanntes „Huckepack-Verfahren“ ausgelegt, das heißt die Behörde, die über den Eingriff zu entscheiden hat (hier die Erstaufforstung), ist auch für die Entscheidung nach § 15 BNatSchG zuständig. Diese Entscheidung hat nach § 7 Abs. 1 BbgNatSchAG im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu erfolgen.

Diese Verfahrensweise trifft ausschließlich für die Fälle zu, bei denen der Naturschutzbehörde kein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung steht, dass die Abarbeitung der Eingriffsregelung aufnehmen könnte. Wie in dem Hinweis ausgeführt und im Rahmen einer Stellungnahme nach § 5 LWaldG durch die untere Naturschutzbehörde der unteren Forstbehörde mitgeteilt, liegen die Erstaufforstungsflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass die untere Naturschutzbehörde eigenständig über einen Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes zu entscheiden hat.

Da die Entscheidung über den Eingriff und den Antrag auf Ausnahme/Befreiung einem eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten ist, ergeht die Entscheidung zur Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde allein nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 LWaldG.

Es obliegt dem Vorhabenträger einen Antrag auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG bzw. auf Erteilung der landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 8 BbgNatSchAG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Potsdam Mittelmark zu stellen.

Begründung zur Ablehnung des Antrages zur Aufforstung folgender Flurstücke:

Anträge EA-1842, EA-1845; Gemarkung Reppinichen, Flur 5, Flurstücke 16 und 26/1 (Block 3)

Die Aufforstung der Flurstücke behindert das davon seitlich eingeschlossene Flurstück 17 in der Bewirtschaftung und verschattet es aus östlicher und südlicher Richtung. Die bestimmungsgemäße Nutzung des Flurstücks 17 ist somit nicht mehr gewährleistet.

Anträge EA-1085, EA-1088, EA-1089, EA-1091, EA-1092, EA-975, EA-976; Gemarkung Reppinichen, Flur 5, Flurstücke 187, 50, 52, 44, 45, 48/2 und 48/3 (Block 4)

Eine Aufforstung der Flurstücke 187, 50, 52, 48/2 und 48/3 führt dazu, dass das verbleibende Flurstück 51 vollständig von Waldflächen umgeben ist und aus dem Bewirtschaftungszusammenhang genommen wird. Die Beeinträchtigung entsteht durch die erschwerte Erreichbarkeit und Verschattung des eingeschlossenen Feldes.

Die an Flurstück 48/2 im Nordwesten anliegende Ergänzungsfläche Flurstück 44 ist damit auch nicht für die Aufforstung geeignet.

Ebenso beeinträchtigt die Aufforstung des Flurstücks 45 das Nachbarflurstück 47, da dieses als langer schmaler Streifen zwischen Flurstück 45 und 48/3 verbleibt und vollständig verschattet wird.

Durch eine Aufforstung der Flurstücke 48/3 und 52 wird die südlich gelegene Ackerfläche (bestehend aus den Flurstücken 57 bis 70) nach Norden abgeriegelt und befindet sich dann in einer Insellage. In der Folge entstehen Verschattungseffekte aus allen Richtungen und Einschränkungen in der Erreichbarkeit und Bewirtschaftung.

Anträge EA-1114, EA-1122, EA-1118; Gemarkung Reppinichen, Flur 5, Flurstücke 153, 162 und 164 (Block 5)

Von der Aufforstung der Flurstücke 153, 162 und 164 werden die zwischenliegenden Flurstücke 156 und 160 westlich und östlich flankiert und bilden einen langen schmalen Riegel, der beiseitig verschattet wird.

Anträge EA-1142, EA-1147, EA-1148, EA-1149, EA-1150, EA-1159; Gemarkung Reppinichen, Flur 6, Flurstücke 97, 86, 92, 95, 96 und 91 (Block 6.1)

Die Vorgaben des Landschaftsprogrammes des Landes Brandenburg und der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark formulieren als Ziele der Landschaftspflege u. a. den Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes.

Für die Ortschaft Reppinichen stellt sich das typische Erscheinungsbild in Form einer Siedlungsinsel umgeben von ausgedehnten Freiflächen mit landwirtschaftlicher Nutzung dar.

Um den Zielsetzungen zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu entsprechen und die bestehende Charakteristik zu bewahren, wird die bis an der Ortsrand heranführende Aufforstungsfläche (Block 6.1) nicht genehmigt.

Damit ist am südlichen Ortsrand ein ausreichender Freikorridor gegeben, der die landschaftsbildprägenden Bezüge bewahrt.

Anträge EA-1157, EA-1157; Gemarkung Reppinichen, Flur 6, Flurstücke 109 und 79 (Block 6.2)

Im Zusammenhang mit der Ablehnung der Flächen des Blocks 6.1 sind auch die Flurstück 79 und 109 zu betrachten. Sie schließen im Osten mit einer Unterbrechung durch das Flurstück 82 an den Flächenblock 6.1 an. Eine Aufforstung steht im Widerspruch mit den Zielen und Erfordernissen der vorangestellten Planung, da diese zu einer Beeinträchtigung des Ortsbildes beiträgt.

Anträge EA-1143, EA-1153, EA-1152 Reduzierung der Aufforstungsflächen der Flurstücke 75, 76 und 68/1, Flur 6 der Gemarkung Reppinichen (Block 6.2)

Zur Aufrechterhaltung des Bewirtschaftungszusammenhanges der Flurstücke 67, 53 und 52 ist in Fortführung der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 85, 84, 83, 78 und 110 in Richtung Ost eine Teilaufforstung der Flurstücke 75, 76 und 68/1 zulässig. Somit wird gewährleistet, dass die östlichen Flurstücke 67 und 53 durch die Aufforstung in der Bewirtschaftung und Erreichbarkeit nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

Die beantragten Flächen sind demnach wie folgt zu genehmigen/abzulehnen:

Flurstück	beantragte Fläche	genehmigte Fläche	abgelehnte Fläche
76	1,3091	0,6671	0,6420
75	1,2592	0,6446	0,6146
68/1	3,4740	2,0306	1,4434

Begründung zu 2. Befristung

Die Befristung stellt sicher, dass der Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitraum zur Umsetzung des Bescheides zur Verfügung hat und andererseits die Änderung der Sach- und Rechtslage nach Ablauf der Frist ggf. erneut Berücksichtigung findet.

3. Im Rahmen einer Stellungnahme nach § 5 LWaldG hat die untere Naturschutzbehörde der unteren Forstbehörde mitgeteilt, dass die Erstaufforstungsfläche innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ liegt. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass die untere Naturschutzbehörde eigenständig über einen Antrag auf Ausnahme/Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes zu entscheiden hat.

Da die Entscheidung über den Eingriff und den Antrag auf Ausnahme/Befreiung einem eigenständigen naturschutzrechtlichen Verfahren vorbehalten ist, ergeht die

Entscheidung zur Erstaufforstung durch die untere Forstbehörde allein nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 LWaldG.

Begründung zu 3. Aufschiebende Bedingung

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingung war geboten, um eine etwaige rechtswidrige Erstaufforstung zu verhindern.

Der Begünstigte aus dieser walddrechtlichen Erstaufforstungsgenehmigung soll damit vor rechtswidrigen Handlungen in Bezug auf naturschutzfachliche Rechtsnormen geschützt werden. Die Festsetzung ist auch verhältnismäßig, da ein wohl möglicher, naturschutzfachlich rechtswidriger Eingriff einen ungleich höheren, ggf. irreversiblen Schaden an der in Rede stehenden Fläche nach sich ziehen würde.

Begründung zu 4. UVP-Verfahren

Geplant und beantragt ist die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG von insgesamt 687,8440 ha im Bereich der Oberförsterei Dippmannsdorf.

Nach den §§ 5,7 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Nummern 17.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG sind geplante Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr Wald UVP-pflichtig.

Eine UVP ist durchzuführen, wenn durch mehrere Einzelvorhaben zusammen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 10 UVPG handelt es sich um ein kumulierendes Vorhaben, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, in einem engen Zusammenhang stehend, gleichzeitig verwirklicht werden sollen. Die UVP liegt darin begründet, dass diese Vorhaben insgesamt Umweltauswirkungen verursachen können, die über die Auswirkungen des Einzelvorhabens deutlich hinausgehen und so von Bedeutung für die Zulassungsentscheidung sind.

Für die beantragten Aufforstungsvorhaben sind die Kumulationsregelungen des § 3 b Abs. 2 UVPG erfüllt. Es handelt sich hierbei um Vorhaben derselben Art im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang.

Die Feststellung zum Vorliegen der Voraussetzung für die Durchführung der UVP wurde auf Grundlage der Antragsunterlagen der BFU - Brandenburgische Fläche und Umwelt GmbH, Nordparkstraße 30 in 03044 Cottbus vom 29.11.2019/ 04.12.2019/ 10.12.2019 und 29.04.2020 getroffen.

Die Veröffentlichung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf zur Feststellung des Vorliegens einer UVP-Pflicht erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 29 vom 22. Juli 2020 sowie im UVP-Portal (www.UVP-Verbund.de).

Des Weiteren wurde die Öffentlichkeit, die TÖB und Umweltverbände im Scoping-Termin am 19. August 2020 über die Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 15 UVPG unterrichtet und schriftlich beteiligt.

Unter Berücksichtigung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise ist die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt und der Bericht dazu erstellt worden.

Die Antragstellerin hat am 08.09.2022 den UVP-Bericht vom 15.08.2022 einschließlich der zugehörigen Karten und Flächenübersichten, den Artenschutzfachbeitrag vom 31.07.2022 und die Standortvoreinschätzungen vom 01.09.2021 übergeben. Der UVP-Bericht wurde von der unteren Forstbehörde auf seine Vollständigkeit geprüft.

Er enthält:

- die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (Untersuchungsgebiet),
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Konfliktbewertung
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Die schriftliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Umweltverbände zur UVP gemäß § 17 UVPG wurde mit Schreiben vom 10.10.2022, unter Hinweis auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme im Wege der Auslegungen und Fristsetzung für die Abgabe der Stellungnahme zum 08.12.2022 durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zur UVP gemäß § 18 UVPG erfolgte vom 24.10.2022 bis 24.11.2022 mit der Aufforderung zur Abgabe der Äußerungen bis zum 08.12.2022 durch Auslegung jeweils eines Satzes der vollständigen Unterlagen in den Stadt-/Amtsverwaltungen Wiesenburg/Mark, Brück und Bad Belzig so-

wie der ortsüblichen Bekanntmachung, der Auslegung in der Oberförsterei Dippmannsdorf und der Veröffentlichung im UVP-Portal sowie der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41 vom 19.10.2022.

Folgende Träger öffentlicher Belange und weitere Behörde bzw. Verbände haben fristgerechte Stellungnahme zu Verfahren abgegeben:

- Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, Teltow
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Potsdam
- Kreisbauernverband Potsdam-Mittelmark e. V., Bad Belzig, OT Ragösen
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, für das Land Brandenburg., Potsdam
- Landesamt für Umwelt, Potsdam
- Gemeinde Wiesenburg/Mark
- Deutscher Wetterdienst, Potsdam
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (FD Umwelt, Untere Wasserbehörde, Untere Abfallwirtschaftsbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, FD Landwirtschaft, FD Wirtschaftsförderung, FD ÖR/Kommunalaufsicht/Denkmalschutz/ Untere Denkmalschutzbehörde)
- Stadt Bad Belzig
- Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoffe, Cottbus
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Zossen, OT Wündorf.

Des Weiteren gingen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit diverse Einwände und Hinweise ein.

Zu den eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken wurde den Betroffenen anlässlich eines nichtöffentlichen Erörterungstermins am 25.04.2023 die Gelegenheit gegeben, Ihre Anregungen und Bedenken detailliert persönlich vorzubringen. Die entsprechende Abwägung und Berücksichtigung im weiteren Verfahren wurde dargelegt und protokolliert.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen einschließlich der naturschutzfachlichen Unterlagen, des UVP-Berichts sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Einwendungen und der Auswertung forstbehördlicher Ermittlungen wurde im Ergebnis der Prüfung zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens durch die verfahrensführende Behörde eine Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter mit Datum vom 13.07.2023 erstellt, den Äußernden übersandt und im UVP-Portal veröffentlicht.

Anlässlich der mit Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 24.04.2023 geforderten und mit Schreiben des Forstamtes Potsdam-Mittelmark von 01.02.2024

durchgeführten erneuten Beteiligung im Genehmigungsverfahren wurden mit Schreiben des Landkreises vom 08.03.2024 folgende Stellungnahmen abgegeben:

Fachdienst Umwelt

1.) Untere Wasserbehörde

Keine Äußerung

2.) Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen den Genehmigungsverfahren zur Erstaufforstung gegenwärtig nicht entgegen.

Es wurden weitergehende Hinweise gegeben:

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, PN 98 zu erfolgen. Ab dem 01.08.2023 sind diesbezüglich die Anforderungen gemäß Abschnitt 3, Unterabschnitt 2 ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierfür dürfen ausschließlich akkreditierte Labore beauftragt werden.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL1):

Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV

- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

3.) Untere Bodenschutzbehörde

I. Einwendungen

(1) Einwendung:

Es wird von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht gestattet, eine Aufforstung des Bereiches der Altablagerung (Deponie) Reudener Straße Medewitz (Registernummer 315690095 des Altlastenkatasters des Landkreises Potsdam Mittelmark) vorzunehmen.

Der Standort befindet sich auf dem Flurstück 6, Flur 5 der Gemarkung Medewitz (Abb. 1). Die Rekultivierungsschicht auf dem abgedeckten Deponiekörper beträgt nur 0,5 Meter. Eine Wasserhaushaltsschicht ist nicht vorhanden. Es besteht kein ausreichender Wurzelraum für Forstkulturen. Durch Wurzelwerk, das durch die Rekultivierungsschicht in den Deponiekörper reicht, können Wegsamkeiten in den Untergrund geschaffen werden und Schadstoffe aus dem Deponiekörper in den Untergrund verlagert werden. Hierbei entsteht die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung und der Gefährdung des Grundwassers.

(2) Einwendung:

Es wird von der Unteren Bodenschutzbehörde nicht gestattet, eine Aufforstung des Bereiches der Hausmülldeponie Wiesenburg (Registernummer 315690107 des Altlastenkatasters des Landkreises Potsdam Mittelmark) vorzunehmen.

Der Standort befindet sich teilweise auf dem Flurstück 219, Flur 2 der Gemarkung Wiesenburg (Abb. 2). Die Rekultivierungsschicht auf dem abgedeckten Deponiekörper beträgt nur 0,5 Meter. Eine Wasserhaushaltsschicht ist nicht vorhanden. Es besteht kein ausreichender Wurzelraum für Forstkulturen. Durch Wurzelwerk, das durch die Rekultivierungsschicht in den Deponiekörper reicht, können Wegsamkeiten in den Untergrund geschaffen werden und Schadstoffe aus dem Deponiekörper

in den Untergrund verlagert werden. Hierbei entsteht die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung und der Gefährdung des Grundwassers.

(2) b) Rechtsgrundlage:

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BbodSchG) sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Nach § 4 BbodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung (hier der Maßnahmenträger der Aufforstung) und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Nach § 7 BbodSchG besteht die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

(3) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Wenn die oben genannten Altablagerungen bzw. ehem. Deponien aufgeforstet werden sollen, so ist die vorhandene Rekultivierungsschicht aufzunehmen, eine mindestens 1,5 Meter mächtige Wasserhaushaltsschicht aufzutragen und die Rekultivierungsschicht wieder aufzutragen. Die Maßnahme ist bei der Unteren Boden-schutzbehörde zu beantragen und in einem gesonderten Verfahren durchzuführen.

4.) Untere Naturschutzbehörde

Zu o.g. Vorhaben ist die Naturschutzbehörde bereits im Herbst 2023 direkt von der Oberförsterei Dippmannsdorf, Fr. Brüssow, beteiligt worden. Die Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden der Forstbehörde bereits gemarkungs- und blockweise schriftlich mitgeteilt.

Da alle Flächen im Landschaftsschutzgebiet „ Hoher Fläming – Belziger Landschaftswiesen“ liegen, steht der Naturschutzbehörde auch zukünftig ein eigenes Trägerverfahren zur Verfügung. Folglich wird es weitere flurstücksgenaue Prüfungen zum Erstaufforstungsprojekt durch die Naturschutzbehörde geben.

Fachdienst Landwirtschaft

Der FD Landwirtschaft verweist auf die Hinweise in der Stellungnahme vom 08.12.2022 (AZ 05098-22) und bittet diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Jagdbehörde

Keine Äußerung

Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht des Baudenkmalschutzes bestehen keine Bedenken.

Die nunmehr in der Tabelle aufgelisteten Flurstücke lassen einige Belange des Bodendenkmalschutzes aus der Stellungnahme des Landkreises vom 08.12.2022 wegfallen. Bestehen bleiben die Hinweise auf das Bodendenkmal des Steinkreuzes im Block 6 von Jeserig/Fläming sowie auf das angrenzende Bodendenkmal für die Aufforstungsfläche Block 1.2 von Reetz.

Beurteilung der Äußerungen der Fachbehörden

Untere Bodenschutzbehörde

Die Einwendungen betreffen keine Flächen in der Gemarkung Reppinichen.

Fachdienst Landwirtschaft

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat die Pflichtaufgabe Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben und zu ändern.

Im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft vorgesehen, mit denen landwirtschaftlich genutzte Flächen, die für die agrarische Produktion von besonderer Bedeutung sind, vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden sollen.

Nach Auswertung des im Jahr 2022 durchgeführten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf wurden von der Regionalen Planungsstelle Änderungen des Planungskonzepts vorgeschlagen, die mit Billigung des Regionalvorstands der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 zur Beschlussfassung vorgelegt wurden.

Da die Entscheidungen über die Erhöhung der maßgeblichen Ackerzahl auf den Wert 30, nicht abschließend bei der Regionalversammlung am 15. Juni 2023 getroffen wurde, fand am 26. September 2023 ein dialogorientiertes Fachgespräch zu diesem Thema statt. Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass eine überörtliche, räumliche Steuerung durch Vorranggebiete für die Landwirtschaft als

sinnvoll erachtet wird und „eine höhere Ackerzahl von mindestens 30 gewünscht werde.“ (siehe Protokoll, PE vom 31.10.2023). Dies sollte aber gebietsspezifischer unterlegt werden, so dass ein größerer Gestaltungsraum sowohl für die Kommunen als auch für die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere hinsichtlich der Realisierung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien, gewährleistet werden soll bzw. um den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten besser gerecht zu werden. Eine Beschlussfassung der Regionalen Planungsgemeinschaft dazu wird frühestens zu Ende des ersten Halbjahrs 2024 erwartet. (Telefonat Frau Prause/K. Heintz Oktober.2023)

Dem Beschlussentwurf und dem Fachdialog vom 26.10.2023 folgend, wurde in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung im UVP-Verfahren die AWZ 30 als Entscheidungsgrundlage für eine Genehmigung bzw. Ablehnung berücksichtigt.

Fachdienst Denkmalschutz und Öffentliches Recht, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde

Die Hinweise betreffen keine Flächen in der Gemarkung Reppinichen.

Diese Entscheidung wird durch die untere Forstbehörde, Forstamt Potsdam-Mittelmark, im Wege der Auslage zur Einsichtnahme im Dienstgebäude des Forstamtes, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig, OT Dippmannsdorf und durch Veröffentlichung im UVP-Portal bekanntgegeben.

Hinweise

Die Erstaufforstungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Sie lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Gestattungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Die Pflanzpläne sind dem Forstamt Potsdam-Mittelmark zur Bestätigung vorzulegen, wenn die geplanten Erstaufforstungen als Ersatz- und Ausgleichspflanzungen anerkannt werden sollen.

Für die Aufforstung sollten standortheimische und standortgerechte Waldbaum- und Straucharten entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg und dem Erlass zur Baumartenmischung unter Klimawandelbedingungen im Wald vom 16.06.2022 (Baumartenmischungstabelle) verwendet werden.

Eine ggf. spätere Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist nur möglich, wenn diese Herkunftsempfehlungen und die Baumartenmischungstabelle beachtet worden sind

(Nachweise aufbewahren!). Bei der Anerkennung als Ausgleich und Ersatz ist auch ein Standortgutachten vorzulegen und die Baumartenmischung daraus abzuleiten.

Die Anlage, Pflege und Bewirtschaftung der Aufforstungsfläche soll nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen gem. § 4 LWaldG (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen.

Der Beginn und der Vollzug der Erstaufforstung soll dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Dippmannsdorf, OT Dippmannsdorf, Waldfrieden 11, 14806 Bad Belzig unverzüglich angezeigt werden.

Der zuständige Leiter des Reviers Mahlsdorf, Herr Jens Köppen, Telefon: 0174/9448649 oder 033849/900201 steht Ihnen beratend bei allen Fragen bezüglich der Umsetzung der Erstaufforstung zur Verfügung.

Der Vollzug der Erstaufforstung führt nach hiesiger Kenntnis zum Erlöschen von Zuwendungsvoraussetzungen für Agrarförderungen. Diese Genehmigung entbindet nicht von Verpflichtungen, die aus anderer Rechtsgrundlage erwachsen, so z.B. die Mitteilungspflicht an die Behörde, die Agrarförderungen für diese Fläche gewährt. Sofern nicht der Eigentümer, sondern ein Pächter Zuwendungsempfänger ist, bedarf es mindestens der Mitteilung an diesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim

**Landesbetrieb Forst Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103, Haus 5
14473 Potsdam.**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

K. Heintz
Stellv. Leiterin des Forstamtes (M.d.W.d.A.b.)

Dieses Dokument wurde am 16.07.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen

- Luftbildausschnitte mit Lage der Erstaufforstungsflächen/Ablehnungsflächen

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung
3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung
5. Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246) in der jeweils geltenden Fassung
6. Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl.II, Nr. 47) in der jeweils geltenden Fassung
7. Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung
8. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung